



1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Tönning

Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Tönning (Kurabgabesatzung) vom 04.04.2023 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 09.12.2025 wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 5 - Höhe der Abgabe - erhält folgende Fassung:

§ 5 Höhe der Abgabe

1. Die Kurabgabe wird nach Dauer des Aufenthaltes - höchstens mit dem Satz der vollen Jahreskurabgabe erhoben. Ankunfts- und Abreisetag gelten als ein Tag. Bemessungsgrundlage für An- und Abreisetag ist der Tagessatz für den Ankunftstag. Die Kurabgabe beträgt je Tag einschließlich Mehrwertsteuer
 - a. in der Zeit vom 15. Mai bis 30. September
 - a) für jede erwachsene Person
(Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben) 2,80 Euro
 - b) für Schüler*innen und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (gegen Vorlage eines Ausweises) 1,50 Euro
 - b. in der Zeit vom 01. April bis 14. Mai sowie vom 01. Oktober bis 31. Oktober
 - a) für jede erwachsene Person
(Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben) 1,65 Euro
 - b) für Schüler*innen und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (gegen Vorlage eines Ausweises) 1,15 Euro
2. Dem Gast steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen, die
 - a) für jede erwachsene Person
(Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben) 78,00 Euro
 - b) für Schüler*innen und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (gegen Vorlage eines Ausweises) 44,00 Euro
 beträgt. Bei mehreren Aufenthalten in einem Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe erhoben.
3. Eigentümer oder Besitzer von Wohnungseinheiten, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Tönning haben, zahlen für sich und ihre Familienangehörigen die Kurabgabebeträge der Jahreskurkarte. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgaben werden nach Vorlage der Kurkarten auf die Jahreskurabgabe angerechnet. Bei Eigentumsübertragung vor dem 30. September hat der Erwerber den vollen Satz der Jahreskurabgabe zu zahlen; im Falle des Eigentumsübergangs in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres wird die Kurabgabe nach den verbleibenden kurabgabepflichtigen Tagen festgesetzt; maximal jedoch die Hälfte des Jahressatzes.
4. Die Jahreskurkarte wird von den Tourist- und Freizeitbetrieben der Stadt Tönning ausgestellt. Sie wird mit dem Lichtbild des Inhabers versehen.

Diese 1. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.



Tönning, den 10.12.2025

Stadt Tönning
- Die Bürgermeisterin -

Dorothee Klömmer
(Klömmer)



Die Bürgermeisterin der Stadt Tönning, Dorothee Klömmer, hat die nachstehende Verordnung erlassen:

Die Kurabgabesatzung für das Jahr 2026 wird auf 10,00 Euro erhöht.

Die Kurabgabesatzung für das Jahr 2026 wird auf 10,00 Euro erhöht.

Die Kurabgabesatzung für das Jahr 2026 wird auf 10,00 Euro erhöht.

Die Kurabgabesatzung für das Jahr 2026 wird auf 10,00 Euro erhöht.

Die Kurabgabesatzung für das Jahr 2026 wird auf 10,00 Euro erhöht.

Die Kurabgabesatzung für das Jahr 2026 wird auf 10,00 Euro erhöht.